

R STR 07/18

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat

[...]

in der Sitzung am 18. Dezember 2018 gem. § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010 iVm § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag auf Zuspruch von € 1.225,40 samt 4 % Zinsen seit 17.7.2018 sowie auf Ersatz der Rechtsvertretungskosten im Verfahren **wird abgewiesen**.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Die Antragsteller sind Netzkunden der Antragsgegnerin.

Im ihrem Antrag vom 11.9.2018 bringen die Antragsteller vor, dass am 30. März 2018 um 8.00 Uhr aufgrund von geplanten Erweiterungen der Leitungsanlage eine vorangekündigte Stromabschaltung stattgefunden habe. Um 8.53 Uhr habe die Antragsgegnerin den Strom wieder eingeschaltet, genau zu diesem Zeitpunkt sei die Elektronik der Pelletheizung der Antragsteller beschädigt worden. Es habe die gesamte Platine getauscht werden müssen. Dieser Schaden sei auf eine mögliche Überstromspannung oder sonstige Ursache durch die Wiedereinschaltung des Stroms zurückzuführen.

[... weiteres Vorbringen]

II.2. Sachverhalt

Am 30. März 2018 fand um 8:00 Uhr auf Grund von Arbeiten im Mittelspannungsnetz eine vorangekündigte Stromabschaltung des Netzteiles statt, über den die Anlage der Antragsteller

mit elektrischer Energie versorgt wird. Die Rechtzeitigkeit der Vorankündigung wird nicht bestritten. Im Zuge der Schalthandlungen wurde um 8:00 Uhr die 30 kV-Mittelspannungsleitung abgeschaltet, sodann wurde in der Transformatorstation, über welche die Antragsteller versorgt werden, der 0,4 kV-Trafohauptschalter ausgeschaltet. Nach Abschluss der Arbeiten wurde um 8:54 Uhr der 0,4 kV-Trafohauptschalter wieder eingeschaltet und die 30 kV-Mittelspannungsleitung wieder in Betrieb genommen.

Nach Wiederherstellung der Versorgung und Bespannung funktionierte die Pelletheizung der Antragsteller nicht mehr, da die Elektronik der Pelletheizung beschädigt worden war. Der Schaden der sich aus dem Preis einer neuen Platine, aus Arbeitszeit und Fahrtkosten der durchführenden Firma zusammensetzt, beträgt laut vorgelegter Rechnung vom 3.5.2018 (inklusive USt.) € 1.175,40. Zusätzlich ist im geltend gemachten Kapitalbetrag noch eine Spesenpauschale von € 50,00 enthalten, ohne dass diese näher aufgeschlüsselt ist.

Darüberhinausgehende Schäden wurden weder von den Antragstellern noch von anderen Netzzugangsberechtigten in diesen Netzbereich gemeldet.

Es liegen keine Aufzeichnungen der Spannung im gegenständlichen Niederspannungsausläufer vor. Spannungsspitzen bei Einschaltvorgängen sind nicht ausgeschlossen. Ob und in welchem Ausmaß anlässlich der Schaltvorgänge Spannungsschwankungen stattgefunden haben, lässt sich daher nicht feststellen.

[Beweiswürdigung]

II.3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß Punkt XXIX.1 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Antragsgegnerin (AB-VN) haften die Vertragspartner einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Schalthandlungen sind im Netzbetrieb auf allen Spannungsebenen ein üblicher Vorgang. Schalthandlungen werden im Normalfall angekündigt, können jedoch auch ohne vorherige Ankündigung stattfinden. Bei den vom Personal der Antragsgegnerin durchgeführten Tätigkeiten handelte es sich um übliche Schalthandlungen. Die Schalthandlungen sind aufgrund des Netzbetriebes notwendig und unvermeidbar, da ohne diese Schalthandlungen Wartungsarbeiten im Netz nicht durchgeführt werden können. Auch bei Netzausfällen, die durch höhere Gewalt ausgelöst worden sind (zB Blitzschlag, Leitungsbeschädigungen etc) kommt es zu Ausfällen und automatischen Abschaltungen, weiters kann es auch zu automatischen Wiedereinschaltungen oder auch nur kurzzeitige Wiedereinschaltungen zur Störungssuche (Suchschaltungen) kommen. Störfallbedingte Ab- und Anschaltungen können

naturgemäß nicht angekündigt werden, da diese nicht vorhersehbar sind. Auch in diesen Fällen sind Spannungsspitzen durch Schaltvorgänge nicht ausgeschlossen.

Bei Schaltvorgängen können kurzfristig Spannungsschwankungen auftreten. Auf Grund der physikalischen Eigenschaften der Elektrizität sind derartige Spannungsschwankungen in der Regel unvermeidbar.

Im konkreten Fall wurde die geplante Abschaltung rechtzeitig gem. Punkt XXVI.7 der AB-VN angekündigt.

Punkt VIII.11 der AB-VN enthält hinsichtlich Stromunterbrechungen die folgende Regelung:

Da Stromunterbrechungen oder Störungen, unter Umständen unvermeidbar sind, wird dem Netzkunden empfohlen, von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die z.B. durch Netzausfälle, Netzabschaltungen, Phasenausfälle, Netzparallelbetrieb oder Wiedereinschaltungen entstehen können.

Da Schalthandlungen auch ungeplant stattfinden können, liegt es im Verantwortungsbereich der Netzanschlussberechtigten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Geräte zu schützen. In den AB-VN wird den Kunden empfohlen, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Eine spezielle Pflicht der Netzbetreiberin, darüber hinausgehend bei jeder Schaltmaßnahme auf mögliche Geräteschäden im Zusammenhang mit Ab- und Einschaltungen hinzuweisen, besteht nicht, zumal in den Allgemeinen Bedingungen eine entsprechende Empfehlung enthalten ist, und Geräteschäden selten vorkommen. Im konkreten Fall traf der Schaden nur die Antragsteller und nur ein einziges Gerät, was eher darauf hindeutet, dass dieses Betriebsmittel besonders empfindlich war. Abgesehen davon wäre auch ein derartiger Hinweis kein umfassender Schutz, da Ab- und Einschaltungen auch unangekündigt stattfinden können.

Auf Grund der Haftungseinschränkung in den Allgemeinen Bedingungen haften die Vertragsparteien einander allerdings erst ab dem Vorliegen grober Fahrlässigkeit. Für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit bestehen keinerlei Hinweise, auch mangelt es an der Rechtswidrigkeit, da die Schalthandlungen ordnungsgemäß angekündigt waren und entsprechend den technischen Regeln und Normen vorgenommen wurden.

Eine Haftung der Antragsgegnerin besteht daher nicht, weshalb der Antrag abzuweisen war.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 18. Dezember 2018